Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 40 (1960-1961)
Heft: 3: Hochschulprobleme

Artikel: Probleme der schweizerischen juristischen Fakultäten
Autor: Imboden, Max
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161090

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Probleme der schweizerischen juristischen Fakultäten

MAX IMBODEN

Ein Jubiläum ist Rückblick und Ausblick. Hinter uns liegt ein halbes Jahrtausend, das die Schweiz durch ihre Universitäten immer enger mit der europäischen Geistesgeschichte verbunden hat. Vor uns liegt eine ungewisse Zukunft. Nicht Worte des festlichen Gedenkens sollen hier gesprochen werden. Da allein das Wissen um die eigene Problematik einen sicheren Weg in die Zukunft verspricht, soll der Versuch zu einem kritischen Verständnis der gegenwärtigen Lage gemacht werden.

Das Erbe des 19. Jahrhunderts

Stärker als an den Universitäten unserer Nachbarländer haben an den schweizerischen Hochschulen die juristischen Fakultäten das Erbe des 19. Jahrhunderts bewahrt. Zweierlei kennzeichnet die überkommene Gestalt unserer Rechtsschulen.

Der erste charakteristische Zug ist die historisch-privatrechtliche Orientierung. Im römischen Recht und im germanischen Recht werden für den jungen Juristen die Zugänge zur Rechtswissenschaft aufgetan. Im einzelnen freilich bilden diese beiden Säulen des juristischen Ausbildungsganges ein ungleiches Paar. Hat die eine Disziplin als sogenannte «deutsche Rechtsgeschichte» vorab die Bedeutung einer entwicklungsgeschichtlichen Untermauerung der großen Kodifikationen, so liegt der Akzent der romanistischen Schulung auch heute noch auf der Dogmatik. Die Erwartung besteht fort, dem Studenten im römischen Recht die Grundstruktur der tragenden Teile des modernen Privatrechtes zu erschließen, ihm am Bilde des ius civile die allgemeinen Rechtsbegriffe zu erläutern. So wurde denn bis in die letzten Jahrzehnte an einzelnen schweizerischen Universitäten im Anschluß an die Vorlesung über die römischrechtlichen «Institutionen» ein eigentlicher Pandekten-Kursus abgehalten.

Dieser Anspruch des römischen Rechtes, die dogmatische Fundamentaldisziplin zu sein, ist in einem Lande, dessen Rechtsbewußtsein in entscheidenden Epochen seiner Geschichte von der Vorstellung getragen war, der Rezeption des fremden Rechtes entgangen zu sein, nicht selbstverständlich. Auf festem historischem Boden steht das römische Recht nur in Basel. Fragwürdig wurde die Stellung dieser Disziplin im Lehrplan angesichts der Entwicklung,

die sich in der modernen romanistischen Lehre selbst vollzogen hat. Die Verfeinerung der quellenkritischen Methoden und die Ausweitung der Kenntnis über das antike Recht haben das im letzten Jahrhundert entstandene römischrechtliche Lehrgebäude von Grund auf verändert. Das feststehende Gefüge von Institutionen und Begriffen, wie es die gemeinrechtliche Lehre sah, löste sich auf in einen von verschiedenen historischen Rechtsschichten durchsetzten, in sich selbst außerordentlich komplexen und differenzierten Rechtsstoff. In dem Maße aber, als die Forschung der geschichtlichen Wahrheit über das römische Recht näher rückte, verminderte sich das Gewicht dieser Disziplin als eigentliche juristische Grundschulung. Muß das römische Recht — wie es schon Savigny voraussah — «der Geschichte übergeben» werden, dann wird seine Bedeutung für die juristische Gegenwart eine andere: es ist nicht mehr, wie es die Pandektistik glaubte, die ratio scripta des modernen Rechts überhaupt; es wird zur geschichtlichen Tat und zum geschichtlichen Beispiel. Gewiß bleibt es auch in dieser Sicht ein tragendes Glied einer wissenschaftlichen Rechtsschulung. Aber der Standort in der Rechtslehre wird ein anderer. Die Bedeutung des Römischen Rechtes kann nicht mehr in erster Linie darin gesehen werden, das Juristische überhaupt zu verkörpern; seine Aktualität zeigt sich vor allem in der Rechts*vergleichung*. Das muß die Universität vor die Frage stellen, ob das römische Recht im Studiengang nicht stärker dahin zu verlagern sei, wo beim Studenten — nachdem er sich am *geltenden* Recht die allgemeinen Rechtsbegriffe erarbeitet hat — wahres Verständnis für eine rechtsvergleichende Betrachtung vorausgesetzt werden kann.

Der zweite Grundzug des an den schweizerischen Fakultäten gepflegten Rechtsunterrichtes ist die unerschüttert gebliebene Zuversicht in eine vorab dogmatisch-normative Betrachtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Es wird vorausgesetzt, daß der Student allein durch den Rechtsunterricht zu einem grundsätzlichen Verständnis der modernen Gesellschaft und des modernen Staates geführt werden könne. Man hält es für entbehrlich, jedenfalls nicht für wesentlich, ihn auch im Rahmen anderer gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen — zum Beispiel der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre — systematisch zu schulen. Auch dann, wenn diesen «Nebenfächern» ein bescheidener Platz im Vorlesungsprogramm eingeräumt ist, bleibt die innere Verbindung zu den juristischen Kursen eine lose.

Auch in dieser Bevorzugung des rein Juristischen spiegelt sich die Situation des 19. Jahrhunderts. Staat und Gesellschaft waren damals für den Studenten, der die übliche humanistische Mittelschule durchlaufen hatte, in ihren tragenden Voraussetzungen und in ihren wesentlichen Erscheinungen übersehbar. Wo es noch einer ergänzenden Einführung in soziologische und wirtschaftliche Phänomene bedurfte, ließ sich diese zwangslos mit dem eigentlichen Rechtsunterricht verbinden. Das Recht und seine gesellschaftliche Prämissen konnten mühelos in *einem* Lehrgang vermittelt werden.

Die Entstehung der technisierten industriellen Massengesellschaft des 20. Jahrhunderts und die Herausbildung des einer umfassenden Daseinsvorsorge verpflichteten modernen Staates haben diese Voraussetzungen von Grund auf verändert. Rolle und Funktion des Rechtes lassen sich nur noch verstehen, wenn zuvor oder zugleich die Vertrautheit mit der spezifischen gesellschaftlichen Technik unserer Zeit gewonnen wird. Praktisch bedeutsame juristische Bereiche wie das Gesellschaftsrecht, das Kartellrecht, das Wettbewerbsrecht oder das Steuerrecht sind in wesentlichen Teilen kaum zugänglich, wenn nicht beim Juristen eine systematische Kenntnis betriebswirtschaftlicher Phänomene vorausgesetzt werden kann. Ebenso ist die Problematik weiter Teile des Staats- und Verwaltungsrechts ohne systematische Erarbeitung soziologischer Fakten nur noch schwer faßbar. Der nur am Dogmatisch-Normativen orientierte Unterricht droht um so mehr ins Leere zu greifen, als der Absolvent einer zu einer eidgenössisch anerkannten Maturität führenden Mittelschule auf keinem Gebiet so wenig vorbereitet ist wie auf dem der Gesellschaftswissenschaften. Die Lücken in der Kenntnis der neueren und neuesten allgemeinen Geschichte und der Schweizergeschichte grenzen gelegentlich ans Bedenkliche. Über die Entwicklung der politischen Ideen hört der Gymnasiast im historischen Unterricht oder auch in der hiezu besonders geeigneten fremdsprachlichen Lektüre im allgemeinen wenig. Was ihm an Verfassungskunde geboten wird, erschöpft sich vielfach in der Darlegung einiger institutioneller Äußerlichkeiten. Elementare wirtschaftliche Grundbegriffe, deren Vermittlung zwanglos mit dem Mathematikunterricht verbunden werden könnte, sind ihm zumeist fremd. Auf eine baldige Besserung zu hoffen, fällt angesichts der heutigen Situation des Gymnasiums — dem wachsenden Mangel an hinlänglich ausgebildeten Lehrkräften — schwer.

Für ein juristisches Propädeutikum

Wäre es heute möglich, den juristischen Studiengang in freier Weise neu zu gestalten, dann müßte vorab die Forderung erhoben werden, dem eigentlichen Rechtsstudium propädeutische Semester voranzustellen. Damit würde zu einer alten Überlieferung der humanistischen Universität zurückgekehrt. Der Zweck dieses Vorstudiums müßte darin liegen, den Absolventen des Gymnasiums jene zusätzlichen allgemeinen Kenntnisse zu vermitteln, die erst die Voraussetzung zu einem vertieften Verständnis der Rechtsordnung schaffen. Drei tragende Pfeiler hätte eine solche juristische Vorschulung aufzuweisen:

a) An die erste Stelle gehörte ein systematischer *Philosophieunterricht*. Es ist eine der erstaunlichsten Entwicklungen, daß eine so von Grund auf philosophisch orientierte Wissenschaft wie die Rechtslehre jeder Verankerung in einem vertieften philosophischen Wissen entraten konnte. Auf Schritt und

Tritt stößt man im Hochschulunterricht auf die Grenzen, die dem Rechtsstudenten wegen seiner Unkenntnis elementarer allgemeiner Denk- und Erkenntniskategorien gesetzt sind. Wie kann man zum Beispiel für die Notwendigkeit einer exakten Begriffsumschreibung Verständnis finden, wenn der Student nicht weiß, aus welchen Bestandteilen eine Definition besteht? Wie läßt sich das Wesen eines juristischen Fehlschlusses erläutern, wenn der Zuhörer den Prinzipien der klassischen Logik ahnungslos gegenübersteht? Wie soll der Rechtsstudent in der Lage sein, etwas vom modernen Methodenstreit in der Jurisprudenz zu verstehen, wenn ihm die grundlegenden Vorstellungen der Erkenntnislehre mangeln? Und wie schließlich soll er den Gang der abendländischen Rechtsentwicklung verstehen, wenn er nicht mit den Grundzügen der Geschichte unseres Denkens vertraut ist? Gewiß mag man einwenden, ein aufgeschlossener Student könne sich alle diese Grundlagen im Laufe des ordentlichen Rechtsstudiums «nebenbei» erwerben. Daß diese Möglichkeit besteht und daß sie von einer schmalen Elite auch genutzt wird, ist nicht zu bestreiten. Man wird aber von einem Studiengang verlangen müssen, daß er ein Minimum von didaktischer Folgerichtigkeit aufweise. Die Kenntnis der allgemeinen Wissensgrundlagen gehört an den Anfang; das Wissen ist zu schwer erkauft, wenn man den Studenten darauf verweist, sich in einer für höhere Semester bestimmten Vorlesung über «Rechtsphilosophie» oder «Methodologie» das mangelnde Fundament anzueignen.

b) Kaum weniger bedeutsam ist ein vertieftes Wissen um die *historischen und geistigen Grundlagen der modernen Gesellschaft und des heutigen Staates.* Vorlesungen über neuere Geschichte, vor allem über neuere Schweizergeschichte, gehören in die Anfangssemester eines jeden juristischen Studiums. Eine wichtige Ergänzung des allgemeinen historischen Überblicks bildet ein Kursus über die Geschichte der politischen Ideen. Aber auch auf eine Einführung in die moderne Soziologie und in die Psychologie darf nicht verzichtet werden.

c) Das dritte Glied eines juristischen Propädeutikums wäre in der Einführung in die *Wirtschaftslehre* zu suchen. Bedeutsamer als allgemeine theoretische Ökonomie — die den Juristen wohl nur in einigen Grundzügen vermittelt werden könnte — ist eine gründliche Schulung in ausgewählten Kapiteln der Betriebswirtschaftslehre.

Eine völlige Verkennung der didaktisch gebotenen Reihenfolge wäre es, die eigentliche Rechtsgeschichte und mit ihr das römische Recht in die propädeutischen Anfangssemester zu verweisen. Und noch verhängnisvoller müßte es sich auswirken, dem Studenten die Möglichkeit zu geben, sich durch ein Vorexamen der von ihm als Ballast empfundenen Rechtshistorie vorzeitig zu entledigen. Was sich aufdrängt, ist im Gegenteil eine zeitliche Verlagerung in umgekehrter Richtung. Die Rechtsgeschichte sollte auf die Rechtsdogmatik gegründet werden können. In der Rechtsgeschichte vollzieht sich die Sprengung des dem Juristen durch das geltende Recht gesetzten Rahmens. Wie die

Rechtsvergleichung die räumlichen Schranken überwindet, überwindet die Rechtsgeschichte die Schranken der Zeit. Mit dieser zusammen gehört sie daher in die zweite Hälfte des Rechtsstudiums. Hier besitzt sie einen hohen und nicht ersetzbaren Wert.

Nun ist es freilich eine Eigentümlichkeit aller geistesgeschichtlichen Disziplinen, daß sie sich — anders als die naturwissenschaftlichen Fächer — nur schwer einer festen Planung im Studiengang unterwerfen lassen. Immer wieder wirkt das Wort von der akademischen Freiheit einer systematischen Gliederung des Ausbildungsganges entgegen. Wieweit in diesem Wort heute noch eine lebendige Wirklichkeit steckt oder ob daraus — wenigstens für die Mehrzahl der Studenten — nicht ein bloßer Vorwand für allerhand äußerliche Annehmlichkeiten wurde, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird davon auszugehen sein, daß eine starre stundenplanmäßige Scheidung in ein zum Beispiel zwei Semester betragendes Propädeutikum und ein eigentliches Fachstudium vorläufig eine Utopie bleiben muß. Das Ziel aber behält seine Berechtigung. Und so wird es die Aufgabe der juristischen Fakultäten sein, vorläufig dafür Vorsorge zu treffen, daß sich der Student auch in einer freien Auswahl der Fächer jenes Wissen aneignen kann, das erst die notwendige Grundlage einer wissenschaftlichen Rechtsbetrachtung schafft.

Pflege der politischen Wissenschaft

Von allen Rechtsgebieten hat sich die Bedeutung des öffentlichen Rechtes in den letzten anderthalb Jahrhunderten am entscheidensten gewandelt. Erst 1706 wurde an der Basler Universität einem der drei Inhaber eines juristischen Lehrstuhles aufgegeben, rund einen Viertel seiner Vorlesungszeit dem ius publicum zuzuwenden. Noch das Basler Universitätsgesetz von 1818 kannte als Pflichtfächer nur «Naturrecht, Römisches Recht, Criminalrecht, Wechsel- und Handelsrecht sowie Vaterländisches Civilrecht». Heute wird an den großen deutschen Universitäten der vierte und an den kleineren Universitäten der dritte Lehrstuhl für öffentliches Recht geschaffen. Damit scheint indessen die Entwicklung keineswegs abgeschlossen zu sein. Auch in Europa nimmt sich neben der Rechtswissenschaft mehr und mehr die «political science» der Staatslehre an. Die schweizerischen Fakultäten werden der Frage nicht entraten können, in welcher Weise diesem «neuen» Lehrgebiet der politischen Wissenschaft Raum zu geben sei.

Die Verselbständigung der «Politologie» — so wird die neue Disziplin genannt — hat eine doppelte Ursache. Sie ist zunächst nichts anderes als eine Folge des wachsenden Stoffdruckes. Die wissenschaftlich registrierten Fakten über den modernen Staat haben an Breite derart zugenommen, daß allein schon der Umfang des zu sichtenden Materials zu einer Arbeitsteilung drängt.

Sodann spiegelt sich im Nebeneinander einer «juristischen» und einer «politisch-soziologischen» Betrachtung des Staates der Methodenkonflikt der modernen Staatslehre wider. Je mehr eine «reine» Rechtsbetrachtung forciert wurde, je mehr sich die öffentlichrechtliche Lehre von einer Wertlehre löste und je mehr sie auf eine sorgfältige Registrierung der soziologischen Gegebenheiten verzichtete, schuf sie einen leeren Raum, in den schließlich eine andere Disziplin einzudringen vermochte.

Die schweizerische Staatsrechtslehre hat sich in ihren großen Vertretern wie Jakob Dubs, Carl Hilty, Fritz Fleiner und Walther Burckhardt stets um eine umfassende Sicht und um eine ganzheitliche Deutung des Staates bemüht. Das Politische steht dem Schweizer zu nahe, um es als Sonderanliegen von einer anders gearteten Betrachtung seiner öffentlichen Institutionen lostrennen zu können. In einer Zeit, wo sich die aktive politische Führungsschicht in allen Staaten in verhängnisvoller Weise zu verengen droht, wo die Indifferenz gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten Formen annimmt, die die Funktion unserer unmittelbaren Demokratie ernsthaft berühren, wird die Universität zwar nicht darauf verzichten können, wesentlich mehr für eine vertiefte staatsbürgerliche Bildung *aller* ihrer Studenten zu tun. Als Kernstück eines auch dem Politischen zugewandten Studium generale wird die Political science sehr bald an unseren Hochschulen heimisch werden müssen. Anders aber liegen die Verhältnisse für den Rechtsstudenten, dem die Beschäftigung mit Staat und Gesellschaft nicht nur ein Teil seiner allgemeinen Bildung, sondern das zentrale Anliegen bedeutet. Die normative und die politisch-soziologische Betrachtung des Staates haben sich als Blickpunkte auf den *nämlichen* Erkenntnisgegenstand zu ergänzen; sie müssen daher aufs engste miteinander verbunden bleiben. Der Positivismus hat uns ohnehin in verschiedenen Bereichen als fatale Erbschaft die äußere Trennung einer normativen und einer ökonomischen Betrachtung hinterlassen — so etwa in der in den romanischen Ländern mit Recht abgelehnten Trennung von Steuer*recht* und Steuer*lehre*. Dieser Auflösungsprozeß darf nicht weiter fortgesetzt werden. Naheliegend ist es daher, im juristischen Studiengang *Staatsrecht* und *politische Lehre* in die gleiche Hand zu legen — nicht anders, als auch eine Verbindung von Verwaltungs*recht* und Verwaltungs*lehre* geboten erscheint. Um diese Forderung erfüllen zu können, wird es freilich unvermeidlich sein, an den meisten schweizerischen Fakultäten die hauptamtlich wirkenden Lehrkräfte zu vermehren.

Forschung und Fortentwicklung der Rechtslehre

Die juristischen Fakultäten sind nicht nur Ausbildungsstätten; ihnen vor allem obliegt auch die Forschung und die Fortentwicklung der Rechtslehre. Aus dieser doppelten Aufgabe ergibt sich ein weiteres großes Zukunftsproblem. Vermögen die schweizerischen Rechtsfakultäten mit durchschnittlich sechs bis

sieben vollamtlichen Ordinarien für die rein juristischen Disziplinen ihre Forschungsverpflichtung hinreichend zu erfüllen? Ein Vergleich mit ausländischen Universitäten zeigt, daß es — abgesehen von der im Verhältnis zum Pensum kleinen Zahl der Lehrstühle — vor allem zwei Gegebenheiten sind, die kaum eine unbesehene Bejahung dieser Frage erlauben.

Einmal droht die Enge unserer Verhältnisse zur Belastung zu werden. Rund drei Fünftel der an den schweizerischen juristischen Fakultäten wirkenden Ordinarien — sieht man von den Nationalökonomen ab — haben an ihrer eigenen Hochschule promoviert und stets nur an ihr gelehrt. Bezieht man auch die Extraordinarien und die Privatdozenten ein, dann steigt die Zahl der derart eng an ihre Heimat-Universität angeschlossenen Dozenten sogar auf zwei Drittel. In manchem ist die Basis für die Nachwuchs-Rekrutierung heute schmäler als früher — gab es doch in der Geschichte unserer Fakultäten Epochen, in denen die Mehrzahl der Lehrstuhlinhaber von auswärts geholt worden sind.

Zur Fortgestaltung der juristischen Lehre bedarf es einer Vielfalt immer wieder neuer äußerer Anregungen. Wo das Erlebnis der spannungserfüllten Auseinandersetzung nachläßt, da droht die Lehre zu verkümmern. Gewiß haben die schweizerischen Hochschullehrer an den Rechtsfakultäten ihren in der Regel im ordentlichen akademischen Aufstieg auf die Lehrkanzeln gelangten Kollegen etwas anderes Wesentliches voraus: sie haben sich zumeist auch in der Praxis bewährt, oft in oberster verantwortungsvoller Stellung. Und doch bleibt es für die schweizerischen Fakultäten ein Schicksalsproblem, in erster Linie *unter sich*, dann aber auch gegenüber dem Ausland die personelle Freizügigkeit zu vermehren. Man muß den deutschen Universitäten für die Großzügigkeit, mit der sie seit dem zweiten Weltkrieg manchen schweizerischen Juristen bei sich aufnahmen, Dank wissen. Erst ein äußerer Wechsel öffnet vielfach die Bahn zu einer freien inneren Entwicklung und zu einem fruchtbaren wissenschaftlichen Arbeiten.

Sodann stehen die schweizerischen Rechtsschulen als Stätten der Forschung vor der Gefahr, wegen ungenügender Hilfsmittel das Niveau der ausländischen Lehre auf die Länge nicht mehr halten zu können. Die Zunahme der bei jeder wissenschaftlichen Arbeit — auch einer nur schmalen Monographie — zu bewältigenden Dokumentation hat gegenüber dem 19. Jahrhundert eine völlig veränderte Situation geschaffen. Die großen zusammenfassenden Darstellungen zu schreiben, deren die schweizerische Jurisprudenz so dringend bedarf, übersteigt die Kräfte eines auf sich selbst gestellten Einzelnen. In vielen anderen Ländern stehen den Ordinarien neben den unerläßlichen Kanzleihilfen Assistenten zur Verfügung. Die Dotierung mit Hilfskräften, die für die naturwissenschaftlichen Fakultäten längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist, wird auch für die gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen nicht mehr zu vermeiden sein.

Zugleich wird aber auch eine planvollere Beschaffung der literarischen Hilfsmittel anzustreben sein. Unter Benützung öffentlicher Leihbibliotheken lassen sich innert vernünftiger Fristen kaum mehr große wissenschaftliche Arbeiten schreiben. Hinreichend ausgestattete Präsenzbibliotheken sind notwendig. An ausländischen Universitäten bestehen heute Instituts-Büchereien (zum Teil sind sie — so an der Freien Universität Berlin — innert weniger Jahre neu aufgebaut worden), die sich in ihrer Vollständigkeit und Übersichtlichkeit in der Schweiz selbst dann nicht nachahmen ließen, wenn man die Bestände frei in allen Katalogen der heutigen schweizerischen Fachbibliotheken zusammensuchen dürfte. Für unser kleines Land stellt sich daher das Gebot, zwischen den Seminar-Bibliotheken der juristischen Fakultäten eine Arbeitsteilung herbeizuführen. Der übliche Bestand an Helvetica und an verbreiteten ausländischen Werken wird überall greifbar sein müssen; darüber hinaus aber werden Schwerpunkte zu bilden sein. Dem ganzen Land dienende, in unterschiedlicher Richtung entwickelte Spezialbibliotheken sind der heutigen Vielzahl einigermaßen gleich ausgestatteter allgemeiner Büchereien vorzuziehen.